

Auskunft:  
Mag. Philip Bickel  
T +43 5574 4951 52236

## KUNDMACHUNG

Zahl: BHFK-II-6101-43/2023-26  
Feldkirch, am 13.03.2025

Die Illwerke vkw AG hat mit Eingabe vom 21.10.2024 um die Erteilung der Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 sowie dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung für die Durchführung von Baugrunderkundungen an Maststandorten der bestehenden 220-kV—Leitung „Bürs-Hohenweiler“ in den Gemeinden Frastanz, Göfis, Rankweil, Koblach und Mäder angesucht.

Über dieses Ansuchen findet eine mündliche Verhandlung statt:

**Datum:** Donnerstag, 27.03.2025, um 09:00 Uhr  
**Ort/Treffpunkt:** im großen Sitzungssaal der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch  
Zi. 212, 2. Stock  
Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch

### Projektunterlagen:

Beteiligte können die Projektunterlagen in digitaler Form unter Bekanntgabe ihrer Wohnadresse unter der Emailadresse [bhfeldkirch@vorarlberg.at](mailto:bhfeldkirch@vorarlberg.at) anfordern oder nach telefonischer Vereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch oder beim örtlichen Gemeindeamt der Gemeinden Frastanz, Göfis, Rankweil, Koblach und Mäder Einsicht in die Projektunterlagen nehmen.

### Teilnahme an der Verhandlung und Einwendungen:

Zur Verhandlung werden der Antragsteller, die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sowie jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll, geladen. An der durch Anschlag in der Gemeinden Frastanz, Göfis, Rankweil, Koblach und Mäder und mittels Internet unter der Adresse der Behörde <https://vorarlberg.at/kundmachungen-bh-feldkirch> kundgemachten Verhandlung können auch Beteiligte teilnehmen, die ein persönliches Interesse am Vorhaben glaubhaft machen können (§ 102 Abs 2 Wasserrechtsgesetz 1959).

In einem Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung besteht für Nachbarn keine Mitsprachemöglichkeit.

Allfällige Einwendungen sind bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch oder während der mündlichen Verhandlung zu erheben. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies zur Folge, dass sie ihre Parteistellung verliert (§ 42 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991).

### Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können sich vertreten lassen. Vertreter von Beteiligten haben Vollmachten vorzulegen.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Mag. Philip Bickel